



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Boris
Mocek
Köthener Straße
06193 Petersberg

**Verlängerung gem. § 16 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) der Be-
willigung Nr.: II-B-f-8/91-An der B 91-Merseburg
Antrag vom 25.03.2025 sowie Änderung vom 10.10.2025**

Ihr Zeichen:

27.10.2025

14-34231-312/2/19059/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-8/91**

im Bewilligungsfeld: **„An der B 91 - Merseburg“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

- Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen -

wird bis einschließlich dem

31.12.2042

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
trägt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße in 06193 Petersberg (nachfolgend Antragstellerin genannt), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Boris Mrocek, betreibt den Kiessandtagebau Merseburg „An der B 91“ und ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-8/91-„An der B 91 - Merseburg“. Diese Bewilligung wurde am 13.09.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.12.2025 befristet.

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2025 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.03.2025 sowie einer Änderung der Befristung vom 10.10.2025 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2042 beim LAGB ein.

Diese Bewilligung liegt im Saalekreis in der Gemeinde Merseburg. Sie hat eine Flächengröße von 547.400,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV).

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass ja die Bewilligung „An der B 91 - Merseburg“ nur bis 31.12.2025 gültig ist, jedoch der aktualisierte Rahmenbetriebsplan die Beendigung des Abbaus und Rekultivierung im Jahr 2050 vorsieht. Um die noch vorhandenen Rohstoffe in der Lagerstätte vollständig abbauen zu können, bedarf es daher der Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2042.

Die Gewinnung im Kiessand erfolgen derzeit auf Grundlage der Betriebsplanzulassung des bis zum 31.12.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2050 befristeten Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 25.03.2025 sowie einer Änderung der Befristung vom 10.10.2025 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß

Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Boris Mocek sowie der Prokuristin Frau Dr. Kerstin Wagner.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-8/91 - „An der B 91-Merseburg“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2042** verlängert, da keine Versagungsgründe vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert.

Das für die Betriebspläne zuständige Fachdezernat D 13 wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung seit vielen Jahren kontinuierlich auf der Grundlage des bis zum 31.12.2025 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Es bestehen seitens des Fachdezernates keine Bedenken gegen die Verlängerung der Bewilligung.

Das beteiligte Fachdezernat D 33 teilte in der Stellungnahme mit, dass die Vorhabenlaufzeit des Rahmenbetriebsplans bis zum 31.12.2050 verlängert wurde, um die maximale Auskiesung der Lagerstätte zu ermöglichen. Aus Sicht des Dezernats 33 bestehen keine Einwände gegen die Verlängerung der Bewilligung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage eines Schreibens der DZ BANK AG, Richard-Wagner-Straße 9 in Leipzig glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung in Höhe des geschätzten Kostenvolumens im vorliegenden Arbeitsprogramm gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag lag die Fördermenge bei 667 bis 170.750 t pro Jahr. Durchschnittlich entspricht das einer Förderung von rund 60.350 t pro Jahr. Die gegenwärtig genehmigte Ausdehnung des noch unverritzten Abbaubereiches umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. Damit stehen noch ca. 1 Mio. t gewinnbare Restvorräte der bergbaulichen Gewinnung zur Verfügung. Bei einer geplanten durchschnittlichen Förderleistung von 100.000 t pro Jahr kann im Kiessandtagebau Merseburg noch bis mindestens 2038 Kies und Sand gefördert werden.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D

23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 04.09.2025 wird mitgeteilt, dass die vorhandene Rohstoffmenge innerhalb der Bewilligung noch bei etwa 1 Mio. t liegt. Bei der von der Antragstellerin geplanten Abbaumenge von 100.000 t p.a. liegt die Laufzeit bei ca. 10 Jahren. Von der Antragstellerin selber, wird eine Laufzeit bis mindestens 2038 angegeben. Vorbehaltlich der vorbereitenden Arbeiten für die Gewinnung selber, ist dies als realistisch einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und Absatzschwankungen wird empfohlen die Bewilligung bis zum 31.12.2042 zu befristen. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2042 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie für den Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber